

gebrachte Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen fremder Kalender und die Bestimmungen über das Stempeln der Kalender in der Art, wie solche in der Erklärungsschrift vom 7ten dieses Monats ausgedrückt sind. Es wird deshalb ein *Publicandum* in das gesammte Großherzogthum ergehen. *ic.* Carl August.

Beilage S. 5.

Höchstes Decret

vom 6ten April 1821.

die Straf-Anstalten betreffend.

Carl August.

ic. *ic.*

Auf erhaltenen gründlichen Vortrag aus den Akten und ständischen Erklärungsschriften vom 19ten Februar und 28ten März dieses Jahres, die Straf-Anstalten im Großherzogthume betreffend, ertheilen Wir den in der letztgedachten Schrift ausgesprochenen Verwilligungen hiermit Unsere landesfürstliche Sanction.

Demnach soll

1) zur zweckmäßigen Herstellung der gedachten Straf-Anstalten, im Ganzen die, auf die nächstfolgenden drey Jahre, gleich zu vertheilende Summe von Zehntausend Thaler bey der Hauptlandschafftklasse ausgelegt seyn.

Ehe zur Ausführung selbst geschritten wird, wollen Wir die dazu vorliegenden Pläne, mit Einschluss des von dem getreuen Landtag empfohlenen, einer nochmaligen genauen Prüfung unterwerfen lassen, woben, nächst der Zweckmäßigkeit, die möglichste Er-

sparsiß hauptsächlich in's Auge gefaßt werden soll.

2) Zur Unterhaltung der bestehenden Straf-Anstalten werden, außer der frühern, für das Zucht- und Irrenhaus zu Eisenach gemeinschaftlichen Verwilligungs-Summe von 1000 rthlr. jährlich, Sechstausend Thaler jährlich ausgelegt.

3) An die Baukasse des Strafarbeitshauses zu Eisenach werden Zweytausend, Einhundert, sieben und vierzig Thaler 4 gr. 9 pf. kassenmäßig nachgezahlt.

4) Der zum Ausbau des Eisenachischen Zwangs- Arbeitshauses, aus dem Vermögen des dortigen Zucht- und Irrenhauses entnommene Vorschuß von 2958 thlr. 14 gr. 8 pf. ist, bewandten Umständen nach, nieder zu schlagen und folglich bey der Zucht- und Irrenhauskasse in Ausgabe zu verschreiben.

5) Die seit dem Jahre 1813. bis jetzt, mit ständischer Verwilligung, zum Zwecke des gedachten Zwangs- Arbeitshauses jährlich ausgezahlten Zweyhundert und Funfzig Thaler bleiben auch in den gegenwärtigen Verwilligungs- Jahren auf dem Etat stehen.

Die Landes- Direction soll zur Berücksichtigung des hierbey von dem getreuen Landtag geäußerten Wunsches angewiesen werden.

6) Ueber den fernern Wunsch desselben, daß zu Verringerung der Unterhaltungskosten der Kriminal-Gerichte, unbeschadet der Kriminal- Inhaftpflege, alle Straffälle unter und bis zu 5 thlr. einschließlic, den Civil-Richtern wieder zugewiesen werden möchten, wollen Wir Unsere Regierungen mit Bericht vernehmen, und diesem Antrage, Falls kein erhebliches Bedenken entgegen steht, gern willfahren. *ic.* Carl August.

Berichtigung. S. 331. dieser Blätter Beilage J. 4. sind in der Ueberschrift statt „vom 21ten May 1821.“ die Worte: „vom 21ten May 1819.“ zu lesen.